

# **Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen**

## **Gegenstand**

Gefördert wird die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung bzw. der Stromerzeugung von Wohn- und Betriebsgebäuden in der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. dienen. Nicht gefördert wird der Ersatz bzw. die Reparatur (Beschädigung gleich welcher Art) bestehender Anlagen, sowie die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen.

## **Art und Höhe / Auszahlung**

Die Förderung besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungskosten.

Der Zuschuss beträgt

**20 % der Anschaffungskosten, höchstens € 300,00 je Anlage und Liegenschaft.**

Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **Voraussetzungen**

- a) Zuschusswerber können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Die natürliche Person hat seinen Hauptwohnsitz, die juristische Person ihren Sitz in der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. und ist (Mit-)Eigentümer, Mieter oder Pächter des Wohnobjekts.
- b) Für die zu fördernde Maßnahme wurden sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Unterlagen und Bewilligungen eingeholt.
- c) Die Durchführung (Installation) erfolgte ausnahmslos durch befugte Fachfirmen.

## **Antragstellung**

Ansuchen sind schriftlich mittels Antragsformular bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung / Inbetriebnahmeerlaubnis bei der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. einzubringen.

## **Gültigkeit**

Die Richtlinien gelten ab 15.06.2023; sind jedoch nicht anzuwenden bei Wohnhäusern, bei denen nach dem Jahr 2005 eine Gemeindewohnbauförderung zur Auszahlung gelangte.

## **Rechtsanspruch**

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und gegenständliche Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

## **Widerruf**

Die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden. Im Fall des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Aufforderung an die Gemeinde zurück zu zahlen.

## **Datenschutz**

Die vom Förderwerber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, (Titel, Familienname Vorname Geburtsdatum, Straße/Haus Nr., PLZ/Ort, E-Mail, Tel.Nr. Handy-Nr., Fax-Nr.) werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Förderansuchens verwendet und nicht veröffentlicht.